

Verordnung über die Bildung eines Standesamtsbezirks für die Stadt Landshut

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 01.01.2000 wird der Standesamtsbezirk Landshut neu gebildet.
- (2) Der Standesamtsbezirk Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut.
- (3) Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Landshut und führt die Bezeichnung „Standesamt Landshut“.
- (4) Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Landshut.